

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 07.07.2016

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 26, 52 Absatz 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Die Gebäude und Einrichtungen, die gemäß § 1 dieser Satzung der Brandverhütungsschau unterliegen, sind in der dieser Satzung anliegenden Aufstellung enthalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen. Objekte, die in der Aufstellung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, aber dennoch der Brandverhütungsschau unterliegen, werden vergleichbaren Objekten zugeordnet.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 3

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren

Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen sind gemäß § 5 dieser Satzung zu ersetzen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Gebühr beträgt für die Durchführung einer Brandverhütungsschau einschließlich Vor- und Nachbereitung oder einer Nachschau am Objekt gem. § 3 Abs. 1 nach Dauer der Amtshandlung je angefangene Viertelstunde 16,00 € je Kraft.

§ 5

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen und Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 6

Gebührenschildner/-in

(1) Gebührenschildner/-in ist der / die Eigentümer/-in, Besitzer/-in oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den / die Schuldner/-in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 21.12.2011 außer Kraft.

Aufstellung der Objekte für die für die Durchführung der Brandverhütungsschau gem. § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Kennziffer	Brandverhütungsschauobjekte	Intervall (Jahre)
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Heime	
1.2.1	Altenwohnheime mit/ohne Pflegeplätze	3
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige, minderjährige Personen (ab 9 Pers.)	3
1.2.3	Gebäude für körperlich und / oder geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)	3
1.2.4	wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
2.	Übernachtungsobjekte	
2.1	Beherbergungsbetriebe nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 2) ab 13 Betten	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)	3
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CW VO)	5
3.	Versammlungsobjekte	
3.1	Versammlungsstätten nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 1)	
3.1.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Personen fassen	3
3.1.2	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Personen fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben	3
3.1.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Personen fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Personen fassen	3
3.2	Versammlungsobjekte, die nicht der SBauVO, Teil 1 unterliegen	
3.2.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)	3
3.2.2	Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	3
4.	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach den bauaufsichtlichen Richtlinien für Schulen (SchulBauR)	3
4.2	Ausbildungsstätten (SchulBauR nicht anwendbar)	
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte	5
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden	3
4.2.3	wie 4.2.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	3
5.	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 4)	5
6.	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 3)	3
6.2	Verkaufsstätten (SBauVO nicht anwendbar) mit mehr als 700 m ² Verkaufsfläche	3

Kenn-Ziffer	Brandverhütungsschauobjekte	Inter-vall (Jahre)
7.	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m ² Geschossfläche	5
8.	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	5
8.2	Messegebäude	5
9.	Garagen	
9.1	Großgaragen nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 5)	5
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 m ²) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	5
10.	Gewerbeobjekte	
10.1	Herstellung, Produktion	
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²	5
10.1.2	wie 10.1.1, jedoch in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²	5
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 m ²	5
10.1.4	wie 10.1.3, jedoch in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²	5
10.2	Lagerung	
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF / DruckbehälterVO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden, sowie Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II und III nach FwDV 500	5
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m ² Lagerfläche	5
10.2.3	wie 10.2.2, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche	5
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche	5
10.2.5	wie 10.2.4, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche	5
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 m ² Lagerfläche	5
10.2.7	Hochregallager	5
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	5
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³ in Verbindung mit Wohn-Gebäuden	5
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	5
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	5
11.5	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen, Flughäfen	3
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	3
11.7	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.8	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse der Brandschutzdienststelle	*)
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte (nach örtlicher Festlegung)	*)

*) Maßgeblich für die Brandverhütungsschaupflichtigkeit ist die Einstufung durch die Brandschutzdienststelle